

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1904. Gesetz-Entwurf. Die Beamten der evang.-protestantischen Landeskirche in Baden betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

Gesetz-Entwurf.

Die Beamten der evang.-protestantischen Landeskirche in Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der vereinigten evang.-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend, beigelegte Gehaltstarif, in der durch das kirchliche Gesetz vom 10. Januar 1895 bewirkten Fassung, erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1905 in Abschnitt „II. Die Beamten der evang. Kirchenbauinspektionen“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Zanlage.

Gehalts-Tarif

für die rein kirchlichen Beamten bei dem Evangelischen Oberkirchenrat und das Beamtenpersonal bei den Evangelischen Kirchenbauinspektionen.

D.-R.	Beamte	Entsprechende Stufung des staatlichen Gehalts-tarifs	Jehrer Gehalt	Mun-fangs-Gehalt	Stüchfer Gehalt	Beitrag für die		Beitrag für die		Bemerkungen.
						Mun-fangszulage	ordentlichen Zulagen	ordentlichen Zulagen	ordentlichen Zulagen	
			⋄	⋄	⋄	Jahre	⋄	Jahre	⋄	

II. Die Beamten der Evangelischen Kirchenbauinspektionen.

1	Vorfände der Kirchenbauinspektionen . . .	D 1	—	2 000	5 000	2	500	3	500	Die Vorfände der evangelischen Kirchenbauinspektionen erhalten eine Dienstzulage bis zu 1000 ⋄ jährlich.
2	Kirchenbau-Streitigkeiten I. Gehaltsklasse	F 2	—	2 000	4 000	2	300	3	300	
3	Kirchenbau-Streitigkeiten II. Gehaltsklasse	H 1	—	1 700	3 000	2	200	3	250	Die Streitigkeiten II. Gehaltsklasse erhalten für die ersten fünf Dienstjahre in eintägiger Stellung einen Wechengehalt von jährlich 100 ⋄, vom sechsten Dienstjahre an einen solchen von jährlich 200 ⋄.

Begründung.

Die Generalsynode von 1899 hat dem Oberkirchenrat ein an sie gerichtetes Gesuch der Architekten Diez und Huber bei den evang. Kirchenbauinspektionen Karlsruhe und Heidelberg um Aufnahme in die Abteilung F 2 des Gehaltstarijs empfehlend überwiesen.

Die Tätigkeit der genannten Beamten, welche bisher wie die technischen Assistenten der staatlichen Hochbauverwaltung in der Abteilung H 1 des Gehaltstarijs eingereiht sind, besteht in der Unterstützung der Inspektionsvorstände im gesamten Dienst und in der Vertretung derselben bei Verhinderungsfällen. Wie die Vorstände selbst sind dieselben nicht nur fortgesetzt sehr erheblich in Anspruch genommen, so daß sie nicht durch Privattätigkeit, wie es sonst mannfach geschieht, ihr Einkommen vermehren können, sondern es werden an sie ihrer besonderen Dienstaufgabe entsprechend auch der Art nach besondere und höhere Anforderungen gestellt, als dies im allgemeinen bei den staatlichen Hochbauassistenten der Fall ist. Dazu kommt, daß sie bei der bisherigen Sachlage in eine höhere Stelle mit fortschreitendem Dienstalter nicht aufrücken können, während dies wenigstens einem Teil ihrer Kollegen im Staatsdienst in Aussicht steht. Es ist auch im dienstlichen Interesse gelegen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß tüchtiges und der besonderen Aufgabe dieser Stellen gewachsenes Hilfspersonal nicht nur gewonnen, sondern auch auf die Dauer erhalten werden kann. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, je eine der bei jeder der beiden Kirchenbauinspektionen bestehenden zwei etatmäßigen Hochbau-Assistenten-Stellen so auszustatten, daß die betreffenden Beamten, wenn sie sich bewährt haben, mit der Zeit dieselben Bezüge erhalten, wie die staatlichen Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse II), welchen sie nach Vorbildung und Dienstaufgabe ungefähr gleich stehen und welche in Abteilung F 2 des staatlichen Gehaltstarijs eingereiht sind. Da der Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten bisher für das Hilfspersonal der Inspektionen nur Stellen in Abteilung H 1 kennt, müssen die hiernach neu zu schaffenden Stellen in F 2 mit den entsprechenden Bezügen in den Tarif aufgenommen werden, was durch diesen Gesetzentwurf in der Weise geschehen soll, daß künftighin je eine Stelle von Kirchenbauarchitekten I. und II. Gehaltsklasse bei jeder Inspektion vorhanden sein wird.

Es war auch zu erwägen, ob die Rücksicht auf die Verhältnisse des Gehilfenpersonals bei der kirchlichen Bezirksfinanzverwaltung es nicht angezeigt erscheinen läßt, die Bezüge der älteren Architekten statt nach F 2 des Tarijs in anderer Weise, namentlich etwa nach F 5 zu regeln, weil in diese Abteilung der Oberbuchhalter eingereiht ist und eine verschiedene Behandlung der technischen und Finanz-Beamten zu unliebsamen Vergleichen Anlaß bieten könnte. Da indessen im Dienste der staatlichen Eisenbahnbauverwaltung dieselbe Regelung getroffen ist, und weil insbesondere die Oberbuchhalter noch die den künftigen Architekten I. Gehaltsklasse der Kirchenbauinspektionen nicht in Aussicht stehende Möglichkeit des Vorrückens auf höhere Stellen haben, dürften gegen die Einreihung der Architektenstellen in F 2 Bedenken nicht zu erheben sein.

VI.

Dagegen wird es bei dieser Aufbesserung eines Teils des Hilfspersonals für unumgänglich erachtet, daß auch für die Vorstände der Inspektionen die Möglichkeit der Besserstellung geschaffen wird. Dieselben sind im Gehaltsbezug den staatlichen Bezirksbauinspektoren gleichgestellt, beziehen aber eine Dienstzulage von 500 M jährlich, während letztere nur 300 M beziehen. Die besonderen Anforderungen, die an die Vorstände der Kirchenbauinspektionen — abgesehen von der ganz außerordentlichen Inanspruchnahme dieser Beamten — insbesondere auch in künstlerischer Beziehung gestellt werden müssen, würden es als gerechtfertigt erscheinen lassen, sie auch im ordentlichen Gehaltsbezug besser zu stellen. Da hierzu die Möglichkeit zur Zeit nicht gegeben ist, wird vorgeschlagen, den tarifmäßigen Nebengehalt derselben zu erhöhen. Derselbe soll künftig bis zu 1000 M steigen können und die Erhöhung namentlich zur weiteren Steigerung des Dienst-einkommens nach Erreichung des tarifmäßigen Höchstgehalts dienen.

Die im kirchlichen Gehaltstarif bisher enthaltene Spalte, welche die Abteilung des staatlichen Wohnungsgeldtarifs enthielt, ist weggefallen, weil das Wohnungsgeld jetzt durch das staatliche Gesetz vom 12. Juni 1902 nach den Abteilungen des Gehaltstarifs abgestuft ist.